

Haus- und Schulordnung

I. Allgemeines

Diese Haus- und Schulordnung ist das Bindeglied zwischen Schüler/innen, Erziehungsberechtigten und der Schule für die Schaffung einer lernfördernden und konfliktarmen Schule.

II. Ziele der Schule

Optimale Qualifizierung von Schüler/innen durch Kundenorientierung und Qualitätsmanagement.

III. Leistungen der Schule

Das BBZ Sulzbach fördert die Schüler/innen in ihrer/seiner eigenen Persönlichkeitsentwicklung und unterstützt und würdigt ihre/seine Leistungsanstrengungen. Es bietet ihr/ihm Lernangebote, die es ihr/ihm ermöglicht, die Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben, die sie/ihm zum erfolgreichen Abschluss führen.

Das BBZ

- ermittelt in regelmäßigen Lernabstandsanalysen den Leistungsstand der Schüler/innen,
- gibt individuelle Rückmeldung nach Leistungskontrollen,
- bietet Schülersprechstunden und Elternabende an und gibt darüber hinaus Gelegenheit zur Beratung der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten,
- informiert die Schülerin/den Schüler und/oder die Erziehungsberechtigten regelmäßig über ihre/seine schulische Entwicklung,
- informiert die Erziehungsberechtigten über Angelegenheiten oder Probleme der Schülerin/des Schülers, die ihre/seine Arbeit oder Verhalten beeinträchtigen können,
- informiert die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls auch Ausbildungsbetriebe bei Problemen wegen Abwesenheit, Unpünktlichkeit oder sonstigem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
- bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten außerschulische Aktivitäten an.

IV. Leistungen der Schülerin/des Schülers

Im Einzelnen gilt:

- regelmäßiger Unterrichtsbesuch
- aktive Mitarbeit im Unterricht
- sofortige Entschuldigung bei Fehlzeiten
- Teilnahme an den Leistungskontrollen
- freundliches und respektvolles Verhalten gegenüber Mitschülern/innen und Lehrern/innen
- sprachliche Ausdrucksweisen ohne Beleidigungsformen und Entgleisungen
- Abbau von Aggressionen bei Streitfällen, Hilfe beim Schlichten
- keine Bedrohung oder Gewalt gegen andere
- keine Waffen in der Schule
- keinen Alkohol oder sonstige Drogen in der Schule
- absolutes Rauchverbot im ganzen Schulgebäude und auf dem Schulgelände
- pfleglicher Umgang mit dem Eigentum der Schule oder der Mitschüler
- keine Nutzung von mobilen Telekommunikationsgeräte (MTG) während des Unterrichts
- grundsätzlich ist die Verwendung von MTG zum Erzeugen von Bild- und Tonaufnahmen untersagt
- die Nutzung von Internet und/oder Email ist nur zu schulischen Zwecken erlaubt.

- kein Essen und keine offenen Getränke in den Unterrichtssälen
- Beachtung des Sauberkeitsgebotes, Benutzung der Mülleimer zur Entsorgung
- Parkverbot für PKW der Schüler/innen auf dem Schulgelände, Parkerlaubnis für Zweiräder auf den vorgesehenen Flächen
- Unfälle im Schulbereich sind sofort zu melden
- den Ordnungsanweisungen der Lehrer/innen und Hausmeister ist zu folgen.

V. Leistungen der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten.
2. Die Erziehungsberechtigten
 - sorgen für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen
 - kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben der Schülerin/des Schülers und unterstützen das häusliche Lernen
 - unterstützen die Maßnahmen der Schule zur Förderung ihres Kindes
 - nehmen die Beratungsangebote der Schule an
 - halten ihr Kind zu gewaltfreier Konfliktlösung an
 - nehmen als gewählte Vertreter/Innen an den Sitzungen der schulischen Gremien teil
 - beteiligen sich an Qualitätssicherungsverfahren (Evaluation) und
 - nehmen so weit wie möglich am Schulleben teil.

VI. MTG-Richtlinie

Die MTG-Richtlinie regelt die Benutzung mobiler Telekommunikationsgeräte (Handy, Smartphone, Tablet-PC etc, im Folgenden **MTG** genannt).

- MTG sind während der Unterrichtszeit im ausgeschalteten Zustand aufzubewahren. Sie dürfen auch nicht als Taschenrechner, als Uhr oder Ähnliches benutzt werden.
- Wird ein MTG von einem Schüler/einer Schülerin während des Unterrichts benutzt, ist dies ein Verstoß gegen die Hausordnung. Der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin hat in diesem Fall das MTG bis zum Ende der Unterrichtseinheit, längstens bis zum Ende des Unterrichtstages im ausgeschalteten Zustand abzugeben.
- Für Unterrichtszwecke kann der Lehrer die Nutzung der MTG für einen begrenzten Zeitraum freigeben.

VII. Handhabung von Versäumnissen

Schulversäumnisse bzw. das Fernbleiben müssen der Schule ungeachtet der Vorschriften über die Schulpflicht der Schule schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

Regelungen zur Vorlage der Entschuldigungen:

Grundsätzlich gilt:

- Das Formblatt der Schule ist zu nutzen (siehe www.bbz-sulzbach.de/Formulare).
- Gleichwohl müssen alle anderen Formen der Entschuldigungen formgerecht verfasst sein.
- Ärztliche Atteste müssen vom Arzt unterschrieben sein. Eine Bescheinigung über einen zeitlich begrenzten Arztbesuch gilt nicht als Entschuldigung für einen ganzen Tag.
- bei verspäteter Vorlage der schriftlichen Entschuldigung gilt das Fehlen – mit allen Konsequenzen – als unentschuldigtes Fehlen.

Berufsschule

- Entschuldigungen sind spätestens am 3. Berufsschultag, in der der Schüler/die Schülerin wieder anwesend ist, abzugeben. Schüler/innen der Berufsschule sind verpflichtet, schriftliche Entschuldigungen vom Ausbildungsunternehmen gegenzeichnen zu lassen.
- Entschuldigungsverfahren in Blockklassen: Spätestens am 3. Schultag der folgenden Blockwoche muss eine schriftliche Entschuldigung mit einer Gegenzeichnung des Ausbildungsunternehmens vorgelegt werden.
- Die Schule muss bei einem längeren Fernbleiben vom Unterricht (spätesten am 3. Krankheitstage) informiert werden. Dies kann telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Am 4. Tag unentschuldigtem Fehlens meldet die Schulleitung diejenigen Schüler/innen, die Bafög erhalten, an die für die Förderung zuständigen Ämter.

Fachoberschule, Berufsfachschule, Ausbildungsvorbereitung

- Entschuldigungen sind spätestens am 3. Schultag nach dem letzten Krankheitstag abzugeben
- Die Schule muss bei einem längeren Fernbleiben vom Unterricht informiert werden. Dies kann telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- Am 4. Tag unentschuldigtem Fehlens meldet die Schulleitung diejenigen Schüler, die Bafög erhalten, an die für die Förderung zuständigen Ämter.

Beurlaubungen:

- Beurlaubungen von der Schule können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger schriftlicher Beantragung gewährt werden. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften gelten die Fehlzeiten als unentschuldigend.
- In der Berufsschule gilt: Die Schüler/innen müssen vorher die schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes einholen (Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes ist erforderlich). Eine Beurlaubung wegen eines Arztbesuches während der Schulzeit muss nachträglich vom Ausbildungsunternehmen gegenzeichnet werden.

VIII. Unterrichtszeiten und Pausenregelung

Stunde	Uhrzeit
1.	08:00 – 08:45
2.	08:45 – 09:30
Pause	09:30 – 09:45
3.	09:45 – 10:30
4.	10:30 – 11:15
Pause	11:15 – 11:30
5.	11:30 – 12:15
6.	12:15 – 13:00
Pause	13:00 – 13:10
7.	13:10 – 13:55
8.	13:55 – 14:40
Pause	14:40 – 14:50
9.	14:50 – 15:35
10.	15:35 – 16:20